



BAD TABARZ

Satzung zur Förderung der Vereinsarbeit der Gemeinde Bad Tabarz

Präambel

In Anerkennung der Bedeutung der Vereine für das Gemeindeleben in der Gemeinde Bad Tabarz wird die Vereinsarbeit durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert. Es ist das Ziel, dass Vereinsleben im Bereich der Gemeinde Bad Tabarz zu unterstützen und eine gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Unterstützt werden soll insbesondere eine zielgerichtete Jugend- und Behindertenarbeit, sowie ehrenamtliches Engagement im Sport- oder Kulturbereich. Dazu erlässt der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.09.2017, aufgrund des § 19 ThürKO (in der jeweils aktuellen Fassung) folgende Satzung zur Förderung der Vereinsarbeit der Gemeinde Bad Tabarz:

§ 1

Förderungsberechtigung und Fördervoraussetzungen

(1) Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Bad Tabarz. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.

(2) Gefördert werden gemeinnützige Vereine, die im Gemeindegebiet tätig sind, ehrenamtlich geführt werden und

1. den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder
2. kulturelle, soziale Zwecke verfolgen oder
3. sich im Natur-, Tier- und Umweltschutz engagieren.

Soziale Zwecke im Sinne der Richtlinie verfolgen Vereine, die ohne politische Hintergründe das gesellschaftliche Zusammenleben und die Integration fördern.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein muss jeder Person offenstehen, ohne dass dies von überhöhten finanziellen Leistungen abhängig ist. Professionalsport wird nicht gefördert. Anträge können nur vom Hauptverein, nicht von Abteilungen gestellt werden. Im Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens 1 Jahr bestehen.

(4) Zur Auszahlung kommen jeweils die Beträge, die sich auf der Grundlage der für das Vorjahr bestätigten Gesamtmitgliederzahl ergeben (gewichtet, zum Stichtag 31.12.). Wenn ein Verein nicht mehr besteht bzw. nicht mehr aktiv ist, entfällt auch die Vereinsförderung. Neu gegründete Vereine erhalten erst ab dem 2. Jahr eine Förderung gemäß dieser Satzung. Außerdem sollen die Vereine von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erheben.

§ 2

Förderung der laufenden Vereinsarbeit

(1) Der jährliche Förderbetrag für die laufende Vereinsarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

15 bis 25 Mitglieder	100,00 €
26 bis 37 Mitglieder	150,00 €
38 bis 50 Mitglieder	200,00 €
51 bis 75 Mitglieder	300,00 €
76 bis 100 Mitglieder	400,00 €
101 bis 150 Mitglieder	600,00 €
151 bis 200 Mitglieder	800,00 €
200 und mehr Mitglieder	1.000,00 €



§ 3 Förderung von Vereinsjubiläen

(1) Bei klassischen Vereinsjubiläen (alle 25 Jahre, beginnend mit 25 dann 50, danach weiter in 10-Jahres-Schritten) gewährt die Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von maximal:

7 bis 15 Mitglieder	100,00 €
16 bis 30 Mitglieder	200,00 €
31 bis 50 Mitglieder	350,00 €
51 und mehr Mitglieder	400,00 €.

§ 4 Sonstige Förderungen

Über sonstige Zuschüsse und Förderungen im Rahmen besonderer Maßnahmen oder Veranstaltungen mit regionaler- oder überregionaler Bedeutung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister auf Empfehlung des Sozialausschusses der Gemeinde Bad Tabarz.

§ 5 Antragsstellung

(1) Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres formlos bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

Name des Vereines, vollständige Anschrift, Angabe der Bankverbindung (IBAN)
Gewichtete Anzahl der Vereinsmitglieder, (nach § 1 d.S. ein geeigneter Nachweis ist beizufügen)
vorgesehene Veranstaltungen im Vereinsjahr insgesamt.

§ 6 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Förderfähigkeit und nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes. Die Zuwendung ist bis zum 30. September des laufenden Jahres den Vereinen zu erstatten.

§ 7 Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieser Satzung obliegt dem Bürgermeister als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 29 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinsförderrichtlinie vom 23.11.1995 außer Kraft.

Bad Tabarz 06.11.2017


David Ortmann
Bürgermeister

